ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. April 2004

zur Genehmigung der von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Rückstandsüberwachungspläne

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1624)

(Text mit Bedeutung für den EWR)

(2004/432/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG¹, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Richtlinie 96/23/EG ist Voraussetzung für die Aufnahme oder den Verbleib eines Drittlands auf den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Listen der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten unter diese Richtlinie fallende Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs ("die Erzeugnisse") einführen dürfen, dass das betreffende Drittland einen Plan mit den von ihm gewährten Garantien hinsichtlich der Überwachung der in der genannten Richtlinie aufgeführten Gruppen von Rückständen und Stoffen vorlegt Die Richtlinie legt außerdem bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Fristen für die Vorlage der Pläne fest.
- (2) In der Entscheidung 2000/159/EG vom 8. Februar 2000 über die vorläufige Genehmigung der Rückstandsüberwachungspläne von Drittländern gemäß der Richtlinie 96/23/EG des Rates² sind die Drittländer vorläufig aufgeführt, die einen Rückstandsüberwachungsplan mit den vom Drittland gebotenen Garantien gemäß den Bestimmungen der genannten Richtlinie vorgelegt haben.
- (3) Aufgrund der Bewertung dieser Pläne, die die im Anhang zur Entscheidung 2000/159/EG vorläufig aufgeführten Drittländer vorgelegt haben, sollte die Liste der Drittländer, die die Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG erfüllen ("die Liste"), nicht länger als vorläufig angesehen werden.

ABI. L 125 vom 23.5.1996, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABI. L 122, 16.5.2003, S. 1).

² ABI. L 51 vom 24.2.2000, S. 30. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/702/EG (ABI. L 254, 8.10.2003, S. 29).

- (4) Bestimmte Drittländer haben der Kommission Rückstandsüberwachungspläne für Tiere und Produkte vorgelegt, die in der Entscheidung 2000/159/EG nicht genannt waren. Die Bewertung dieser Pläne und die von der Kommission angeforderten zusätzlichen Informationen bieten ausreichende Garantien für die Rückstandsüberwachung bei den angegebenen Tieren und Produkten in diesen Ländern. Diese Tiere und Produkte sollten daher für die betreffenden Länder in die Liste aufgenommen werden.
- (5) Bestimmte Drittländer haben der Kommission für Tiere und Produkte, die in der Entscheidung 2000/159/EG ursprünglich genannt waren, keine Rückstandsüberwachungspläne oder keine ausreichenden Garantien im Bereich Rückstandsüberwachung vorgelegt. Diese Tiere und Produkte sollten daher für die betreffenden Länder aus der Liste gestrichen werden.
- (6) Im Interesse der Klarheit des Gemeinschaftsrechts sollte die Entscheidung 2000/159/EG aufgehoben und durch die vorliegende Entscheidung ersetzt werden.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Rückstandsüberwachungspläne der im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Drittländer werden für die in der Tabelle mit "X" gekennzeichneten Tiere und Primärerzeugnisse tierischen Ursprungs genehmigt.

Artikel 2

Die Entscheidung 2000/159/EG wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004.

Für die Kommission David BYRNE Mitglied der Kommission

ANHANG

ISO-2- Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schwei ne	Equi- den	Geflü- gel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kaninc hen	Frei lebende s Wild	Zucht- wild	Honig
AD	Andorra ¹	X	X		X								
AE	Vereinigte Arabische Emirate						X						
AF	Afghanistan		X^2										
AL	Albanien		X				X						
AN	Niederländische Antillen							X^3					
AR	Argentinien	X	X	x^2	X	X	X	X	X	X	X	X	X
AU	Australien	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
BD	Bangladesch		X^2				X						
BG	Bulgarien	X	X	X	X^4	X	X	X	X		X	X	X
ВН	Bahrain		X^2										
BR	Brasilien	X	X^2	X	X	X	X	X				X	X
BW	Botsuana	X										X	

Erster Rückstandsüberwachungsplan genehmigt durch den Unterausschuss für Veterinärfragen EG/Andorra (gemäß dem Beschluss 2/1999 des Gemischten Ausschusses EG/Andorra vom 22. Dezember 1999 – ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 84). 2

Nur Tierdärme.

³ Drittland, das für die Herstellung von Lebensmitteln nur Rohstoffe aus anderen zugelassenen Drittländern verwendet.

⁴ Ausfuhr von lebenden Schlachtpferden (nur zur Lebensmittelherstellung bestimmte Tiere).

ISO-2- Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schwei ne	Equi- den	Geflü- gel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kaninc hen	Frei lebende s Wild	Zucht- wild	Honig
BY	Belarus				X^4								
BZ	Belize						X						X
CA	Kanada	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X

ISO-2- Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schwei ne	Equi- den	Geflü- gel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kanine hen	Frei lebende s Wild	Zucht- wild	Honig
СН	Schweiz	X	X	X	X	X	X	X	X				X^3
CL	Chile	X	X ⁵	X	X^2	X	X				X		X
CN	China		X^2	X^2									
CO	Kolumbien						X	X					
CR	Costa Rica	X^2	X^2	X^2			X						
CS	Serbien und Montenegro ⁶	X	X	X	X^4								X
CU	Kuba						X						X
EC	Ecuador						X						
EG	Ägypten		X^2										
ER	Eritrea						X						
FK	Falklandinseln		X										
FO	Färöerinseln						X						
GL	Grönland		X		X^4						X	X	
GT	Guatemala						X						X
HK	Hongkong					X^3	X^3						
HN	Honduras		X^2				X						
HR	Kroatien	X	X	X	X^4	X	X	X	X	X	X	X	X
ID	Indonesien						X						

⁻

Nur Schafe

Unter Ausschluss des Kosovo, gemäß Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999.

ISO-2- Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schwei ne	Equi- den	Geflü- gel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kaninc hen	Frei lebende s Wild	Zucht- wild	Honig
IL	Israel					X	X	X	X			X	X

ISO-2- Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schwei ne	Equi- den	Geflü- gel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kaninc hen	Frei lebende s Wild	Zucht- wild	Honig
IN	Indien	X ²	X ²				X	X	X				X
IR	Iran		X^2				X						
IS	Island	X	X	X	X		X	X				X^3	
JM	Jamaika						X						X
JP	Japan		X^2				X						
KE	Kenia												X
KR	Südkorea						X						
KW	Kuwait		X^2										
LB	Libanon		X^2										
LK	Sri Lanka						X						
MA	Marokko		X^2		X^4		X						
MD	Moldau												X
MG	Madagaskar						X						
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ⁷	X	X		X^4			X					
MN	Mongolei		X^2										
MX	Mexiko	X	X^2		X	X	X	X	X	X			X
MY	Malaysia					X ⁸	X						

Über eine passende Bezeichnung wird auf Ebene der Vereinten Nationen noch verhandelt. Nur Malaysische Halbinsel (West Malaysia).

ISO-2- Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schwei ne	Equi- den	Geflü- gel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kaninc hen	Frei lebende s Wild	Zucht- wild	Honig
MZ	Mosambik						X						
Nicht zutreffend	Namibia	X	X				X				X	X	
NC	Neukaledonien	X					X				X	X	
NI	Nicaragua	X^2	X^2				X						X
NO	Norwegen ⁹	X	X	X		X	X	X	X		X	X	X
NZ	Neuseeland	X	X		X		X	X			X	X	X
OM	Oman	X^2	X^2				X						
PA	Panama	X	X^2				X						
PE	Peru		X^2			X	X						
PH	Philippinen						X						
PK	Pakistan	X ²	X^2										
PY	Paraguay	X	X^2										X
RO	Rumänien	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
RU	Russland	X	X	X	X^4	X		X	X			X ¹⁰	X
SC	Seychellen						X						
SG	Singapur					χ^3	x^3						
SM	San Marino 11	X		X									X

⁹ Überwachungsplan genehmigt gemäß der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 223/96/KOL vom 4. Dezember 1996 (ABl. L 78 vom 20.3.1997, S. 38). Nur für Rentiere aus der Region Murmansk.

ISO-2- Code	Land	Rinder	Schafe/ Ziegen	Schwei ne	Equi- den	Geflü- gel	Aqua- kultur	Milch	Eier	Kanine hen	Frei lebende s Wild	Zucht- wild	Honig
SR	Suriname						X						
SE	El Salvador												X
SY	Syrien		X^2										
SZ	Swasiland	X											
TH	Thailand					X	X						X
TM	Turkmenistan		X^2										
TN	Tunesien		X^2		X^4	X	X				X	X	
TR	Türkei		X^2				X						X
TW	Taiwan						X						X
TZ	Tansania												X
UA	Ukraine				X^4								X
US	USA	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
UY	Uruguay	X	X		X		X	X		X	X	X	X
UZ	Usbekistan		X^2										
VE	Venezuela						X						
VN	Vietnam						X						X
YT	Mayotte						X					_	
ZA	Südafrika	X	X	X		X		X			X	X	X
ZM	Sambia												X
ZW	Simbabwe	X					X					X	

Überwachungsplan genehmigt gemäß dem Beschluss Nr. 1/94 des Kooperationsausschusses EG-San Marino vom 28. Juni 1994 (ABI. L 238 vom 13.9.1994, S. 25).